

III. Civilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter.

Rapports de droit civil des citoyens établis ou en séjour.

140. Urteil vom 15. Juli 1897 in Sachen
Vormundschaftsbehörde Rumisberg.

Johann Nyf-Jausi von Rumisberg, in Birzfelden, war im Jahre 1894 wegen Trunksucht und Gefährdung seines Vermögens durch unverständige Handlungen in seiner Wohnsitzgemeinde unter Vormundschaft gestellt worden. Auf Begehren der Eheleute Nyf und unter Zustimmung des Gemeinderats Birzfelden und des Bezirksrats Arlesheim ist diese Vormundschaft durch den Regierungsrat von Baselland am 24. März 1897 aufgehoben worden. Nachdem am 27. März die heimatische Vormundschaftsbehörde von Rumisberg von der Entvotung Kenntnis erhalten hatte, erhob sie mit Eingabe vom 24./26. Mai 1897 beim Bundesgerichte dagegen staatsrechtliche Beschwerde, weil dieselbe nur mit Einwilligung der Behörde des Heimatkantons, die s. Z. auch das Gesuch um Bevogtung gestellt, habe erfolgen können, und weil zum mindesten von dem Entvotungsbegehren der heimatischen Vormundschaftsbehörde hätte Mitteilung gemacht werden sollen, damit letztere Gelegenheit gehabt hätte, das Verlangen zu stellen, es sei ihr die Vormundschaft abzugeben. Ein solches Begehren sei nun, nachdem die Bevogtung aufgehoben worden, zwecklos und könne zu keinem Ziele führen. Durch den angefochtenen Beschluß sehe sich die Rekurrentin verlegt, da die Gefahr der Verarmung der in mißlichen ökonomischen Verhältnissen lebenden Familie Nyf dadurch erhöht werde und da überhaupt die Aufhebung der Vormundschaft eine Gefährdung der Interessen derselben bedeute. Demgemäß wird beantragt: 1. Es sei der Beschluß des Regierungsrates des Kantons Basellandschaft vom 24. März 1897 betreffend Entvotung des Johann Nyf aufzuheben. 2. Es sei die Vor-

mundschaft über Johann Nyf der Vormundschaftsbehörde Rumisberg abzugeben. 3. Es sei die Gemeinde Birzfelden für allen Schaden, welcher der Vormundschaftsbehörde Rumisberg aus dem Verhalten des Gemeinderats Birzfelden entstehen könnte, im Prinzip verantwortlich zu erklären, unter Kostenfolge. Der Regierungsrat des Kantons Basellandschaft und der Gemeinderat von Birzfelden beantragen Abweisung der Beschwerde: Der Regierungsrat macht zunächst geltend, daß eine Streitigkeit zwischen Heimat- und Wohnsitzbehörde eines Bürgers über die in Art. 14 und 15 des Bundesgesetzes über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vorgesehenen vormundschaftlichen Anträge und Begehren der Heimatbehörde zur Zeit nicht vorliege, da den Behörden des Wohnsitzkantons kein Begehren um neue Bevogtung und Übertragung der Vormundschaft an die Heimatbehörden zugegangen sei. Weiter wird geltend gemacht, daß zur Entvotung eines in einem andern Kanton niedergelassenen Schweizerbürgers die Zustimmung der Heimatbehörde nicht erforderlich sei. Endlich wird auch die Entvotung sachlich zu rechtfertigen gesucht, wobei die Erklärung abgegeben wird, daß die Wohnsitzbehörden die Angelegenheit nicht aus dem Auge verlieren und neuerdings zur Bevogtung des Nyf schreiten werden, falls eine Gefährdung seiner Interessen zu befürchten wäre. Der Gemeinderat von Birzfelden beschäftigt sich in seiner Antwort namentlich mit der Vorgeschichte der Entvotung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es ist nicht ersichtlich, welche Rechte der Rekurrentin durch den Entvotungsbeschluß des Regierungsrats des Kantons Basellandschaft verlegt worden sein sollen. Die heimatische Vormundschaftsbehörde kann wohl nach Umständen die Bevogtung eines in einem andern Kanton domizilierten Angehörigen, sowie die Übertragung der Vormundschaft auf sie selbst verlangen; und sie hat ferner darauf Anspruch, daß ihr von dem Eintritt und der Aufhebung der Vormundschaft im Wohnsitzkanton Mitteilung gemacht werde (Art. 14, 15 und 12 des Bundesgesetzes über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891). Dagegen ist nirgends vorgesehen, daß sie über eine beabsichtigte Entvotung zuvor zu begrüssen sei, und es kann

deshalb vorliegend nicht gesagt werden, daß die angefochtene Verfügung unter Mißachtung von bundesrechtlich der Rekurrentin eingeräumten Garantien zu Stande gekommen sei. Der erste Antrag derselben muß daher verworfen werden.

2. Was den zweiten Antrag betrifft, so sind für denselben ebenfalls die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorhanden. Erstlich nämlich kann von einer Übertragung der Vormundschaft über Johann Rys schon deshalb keine Rede sein, weil zur Zeit im Wohnsitzkanton keine mehr besteht. Und sodann hätte sich die Rekurrentin mit einem derartigen Begehren, bezw. mit einem solchen um Erneuerung der Vormundschaft zunächst an die zuständigen Behörden des Wohnsitzkantons wenden müssen und erst, wenn sie von diesen abschlägigen Bescheid erhalten hätte, war ein Konflikt vorhanden, der zur Lösung dem Bundesgerichte vorgelegt werden konnte.

3. Auf das dritte Rekursbegehren kann das Bundesgericht als Staatsgerichtshof nicht eintreten, da ihm die Kompetenz fehlt, auch nur grundsätzlich über die civilrechtliche Verantwortlichkeit einer Behörde für von ihr verursachten Schaden zu erkennen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Kantonsverfassungen.

Constitutions cantonales.

I. Uebergriif in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt. — *Empiètement* dans le domaine du pouvoir législatif.

141. Urteil vom 29. September 1897 in Sachen
von Arr und Kaiser.

A. Das solothurnische Gesetz betreffend die Aufhebung der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 18. März 1851 bestimmt in § 1:
„Von denjenigen Streitigkeiten, welche nach bisherigen Vorschriften der Entscheidung der Verwaltungsgerichte anheimfielen,
„hat der Regierungsrat, ohne Anwendung richterlicher Prozessformen, folgende zu entscheiden:

„a. Über Benutzung von Gemeindegemeinschaften und Gemeindevermögen, wenn es sich um die Art und Weise der Benutzung im allgemeinen handelt;

„b. Über Errichtung von Gemeindegemeinschaften, Erbauung und Unterhalt von Kirchen, zc.;

„c. Über Erhebung und Verteilung von Abgaben, Gemeindegemeinschaften, Frohnungen und Leistungen, wenn es sich im allgemeinen um die Art und Weise handelt, wie solche Lasten getragen werden sollen, nicht aber, wenn darüber Streit entsteht, ob und